

An das Bauamt der Gemeinde

EIGENERKLÄRUNG

(laut Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28 Dezember 2000, Nr. 445)

zur Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes

(gemäß Art. 6, Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Februar 2020, Nr. 130)

Der/die Unterfertige

Bauherr:	
Vorname	Nachname
Firma	
Straße	
PLZ	Gemeinde

erklärt,

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von Falscherklärungen
laut D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Art. 76, das folgende Bauvorhaben:

Bezeichnung Bauvorhaben:	
Straße	
PLZ	Gemeinde
Kataster	

- ☐ A) unterliegt nicht den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß B.L.R. vom 21. Februar 2020, Nr. 130, Art. 4, Absatz 2:
- ☐ a) denkmalgeschütztes Gebäude oder Gebäude, das dem Ensembleschutz unterliegt
 - ☐ b) Gebäude, das für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt wird
 - ☐ c) landwirtschaftliche Gebäude, Industrie- und Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die als Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares zweckbestimmt sind, sofern diese in der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können
 - ☐ d) freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²
 - ☐ e) provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren
 - ☐ f) Schutzhütten, Feuerwehrrhallen und öffentliche Gebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen oder, alternativ dazu, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren voraussichtlicher Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.

- ☐ B1) Es handelt sich nicht um den Bau eines neuen Gebäudes oder einer „größeren Sanierung“ im Sinne des B.L.R. vom 21. Februar 2020, Nr. 130. Der Eingriff unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des Art. 4, Absatz 7 des B.L.R. vom 21. Februar 2020, Nr. 130.
- ☐ B2) Es unterliegt den Anforderungen an die Energieeffizienz gemäß B.L.R. vom 21. Februar 2020, Nr. 130 und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung gemäß B.L.R. vom 21. Februar 2020, Nr. 130 unterzogen werden, die für die KlimaHaus Zertifizierung erforderlichen Unterlagen, vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus gesendet werden.
- ☐ C1) Kommt nicht in den Genuss des "Energiebonus" gemäß B.L.R. vom 05. August 2014, Nr. 964
- ☐ C2) Wird in den Genuss des "Energiebonus" gemäß B.L.R. 964 vom 05. August 2014, Nr. 964 kommen.
- ☐ wie in Artikel 2 für neue Gebäude vorgesehen
- ☐ wie in Artikel 3 für bestehende Gebäude vorgesehen

Der/die Unterfertigte wird im Sinne von Art. 6, Absatz 4 des B.L.R. vom 21 Februar 2020, Nr. 130 den Abschluss der Arbeiten der Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus mitteilen. Bei vollständigem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen stellt die Agentur innerhalb von 60 Tagen den Energieausweis aus.

Der/die Unterfertigte erklärt in Kenntnis davon zu sein, dass die hier enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GvD vom 30. Juni 2006, Nr. 196 und gemäß EU-Verordnung 679/2016 - Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR), ausschließlich für die Abwicklung und Durchführung des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, verwendet werden. Die Daten können zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie im Rahmen der Abwicklung des gegenständlichen Verfahrens an Dritte übermittelt werden.

Ort, Datum

Der/Die Erklärende

.....

.....